

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom zu Tagesordnungspunkt **04** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 16. November 2017, mit der Planungsnummer 915-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2118, 1606 KG 87110 Hart (Gp. 2118 zur Gänze, Gp. 1606 zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **1606 KG 87110 Hart**

rund 1525 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 41 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

weitere Grundstück **2118 KG 87110 Hart**

rund 35 m²

von Wohngebiet § 38 (1) in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-hart.com> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde



angeschlagen am: 17.11.2017
abgenommen am: